



Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss BFO gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 24.06.2015 des Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schulte GmbH Oberhausen hat am 18.05.2015 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.08. - 14.08.2015 in der BFO-Geschäftsstelle, Gewerkschaftsstr. 76 - 78 in 46045 Oberhausen, zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 26.06.2015

Die Geschäftsführung
Achim Kawicki

Gasometer Oberhausen GmbH Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Jahresabschluss 2014

Die Gesellschaft hat am 10.07.2015

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 17. Juli 2015

Die Geschäftsführung

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, prüfen lassen.

Die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezem-

ber 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, 19. Februar 2015

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte Oostendorp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 177 bis 182

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht werden hiermit bekannt gemacht.

1. Die Gesellschafter haben am 01.04.2015 / 01.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 4.363.992,25 € wird in Höhe von 3.992,25 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 4,360 Mio. € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2015 in Höhe von 2,2 Mio. € und zum 01.12.2015 in Höhe von 2,16 Mio. €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen, an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr, Zimmer 2.26, zur Einsichtnahme aus:

Montag, 07.09.2015
 Dienstag, 08.09.2015
 Mittwoch, 09.09.2015
 Donnerstag, 10.09.2015
 Montag, 14.09.2015

Oberhausen, 16.07.2015

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke Maria Guthoff

Benennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in ihrer Sitzung am 10.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 563 - Essener Straße / Mellinghofer Straße / Knappenstraße (ehemaliges Coil-Lager) - geplante Straße / Weg erhält den Namen

„Annemarie-Renger-Weg“.

Oberhausen, 06.07.2015

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Lauxen

Umlegungsverfahren „Walsumermark 15“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen macht hiermit gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt, dass der Teilumlegungsplan „Walsumermark 15, Teilbereich I“ vom 16.04.2015 nach § 66 BauGB, mit Ablauf des 27.05.2015 unanfechtbar geworden ist. Für die Ordn.-Nr. 14 ist die Änderung des Umlegungsplans „Walsumermark 15, Teilbereich I“ vom 23.06.2015 nach § 73 BauGB mit Ablauf des 25.06.2015 unanfechtbar geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Zimmer A 304, A 301 und A 302, 46145 Oberhausen, oder Postfach 46042 Oberhausen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.07.2015

Umlegungsausschuss der
 Stadt Oberhausen
 Der Vorsitzende

gez. Dr. Kreul

Korrektur der Veröffentlichung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 03.06.2015 im Amtsblatt Nr. 11 vom 1. Juli 2015

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 03.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und für das „Louise-Schroeder-Heim“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.
- (2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).
- (3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich

und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt.
- (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, u. a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen.
- (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW).

§ 3 Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzel-

fall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

- 2. Stundung von Forderungen über 12.500,00 € für länger als sechs Monate,
- 3. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €,
- 4. Erlass von Forderungen über 1.250,00 €,
- 5. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss,
- 6. Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000 EUR.

§ 5 Stellung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Unterrichtung der Kämmerin / des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der Zwischenberichte und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der

Kämmerin / dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.

- (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter 15.000,00 €.

§ 10 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis 50.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 11 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.05.2006 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2006 vom 01.06.2006, S. 209 bis 2011) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 03.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 154)
für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Nr. 707 - Gewerkschaftsstraße / Düppel-
straße - vom 24.06.2015**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 154 vom 24.06.2015**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 24.04.2015 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 154 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31 und betrifft das Flurstück Nr. 769.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 20.08.2016. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**Erklärung**

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre (Nr. 154), ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 24.06.2015, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW 2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre (Nr. 154) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister



schmugmediapl)



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 0208_6070 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 6. August 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de